

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Colette Thiemann und Eike Holsten (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und Stärkung der Gewaltberatungsstellen in Niedersachsen - wie werden insbesondere die Angebote im ländlichen Raum nachhaltig gesichert?

Anfrage der Abgeordneten Colette Thiemann und Eike Holsten (CDU), eingegangen am
04.09.2026 - Drs. 19/11565,
an die Staatskanzlei übersandt am 14.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 14.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) wird schrittweise ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen geschaffen. Zur Umsetzung sind die Länder gehalten, entsprechende Ausführungsgesetze zu erlassen und die erforderlichen Beratungs- und Schutzstrukturen weiterzuentwickeln.

Die Landesregierung hat hierzu bereits über den Stand der Arbeiten am niedersächsischen Landesausführungsgesetz sowie über laufende Abstimmungs- und Analyseprozesse informiert. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass wesentliche Fragen zur Ausgestaltung des Gesetzes, zu Qualitätsanforderungen, zur Finanzierung sowie zur zukünftigen Versorgungsstruktur noch Gegenstand der Erarbeitung sind.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem am 28. Februar 2025 in Kraft getretenen Gewalthilfegesetz (GewHG) wird schrittweise ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder geschaffen. Die Länder sind aufgefordert, die hierfür erforderlichen gesetzlichen, finanziellen und strukturellen Voraussetzungen zu schaffen.

Bislang fällt die Sicherstellung entsprechender Schutz- und Beratungsangebote im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge überwiegend in die Verantwortung der Kommunen. Vor diesem Hintergrund werden Daten zu Auslastung, Fallzahlen, Wartezeiten, Beratungsumfängen oder Personalausstattung bislang nicht landesweit einheitlich erhoben. Eine vollständige und belastbare landesweite Datengrundlage liegt daher für einzelne Fragestellungen derzeit nicht vor.

Mit dem GewHG wird erstmals ein bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, der die Länder vor die Aufgabe stellt, bestehende Hilfestrukturen weiterzuentwickeln und die Voraussetzungen für die Umsetzung des künftigen Rechtsanspruchs zu schaffen.

Der Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des GewHG wurde dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt und in der Drucksache 19/11588 verteilt. Parallel werden die beste-

¹ Niederschrift über die 89. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 21. Mai 2026

henden Schutz- und Beratungsstrukturen sowie deren künftige Ausgestaltung analysiert. Hierzu finden fortlaufend Abstimmungen mit den betroffenen Ressorts, den kommunalen Spitzenverbänden sowie Fachverbänden und Trägern der Unterstützungsangebote statt.

Die Analyse und Abstimmungen sind noch nicht abgeschlossen. Daher können zu einigen Fragen derzeit noch keine abschließenden Aussagen getroffen bzw. nur auf den Gesetzesentwurf verwiesen werden.

1. Welche konkreten Regelungen sieht der derzeitige Arbeitsstand des niedersächsischen Landesausführungsgesetzes insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Träger, der Finanzierung sowie der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Beratungs- und Schutzinfrastruktur vor?

§ 3 des Gesetzesentwurfs enthält Regelungen zur Trägeranerkennung. Zu den konkreten Regelungen hinsichtlich Finanzierungssystematik und Ausgestaltung der Beratungs- und Schutzinfrastruktur sind noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden.

2. Welche Ergebnisse haben die seit der Unterrichtung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erfolgten Arbeiten am Landesausführungsgesetz erbracht, und welche fachlichen oder organisatorischen Fragen befinden sich gegebenenfalls derzeit noch in der Abstimmung?

Seit der Unterrichtung des Ausschusses wurden die fachlichen und rechtlichen Arbeiten fortgeführt. Gegenstand der Abstimmungen sind insbesondere Fragen der künftigen Versorgungsstruktur, der Qualitätsanforderungen, der Anerkennung von Trägern sowie der Finanzierung. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Am 1. Oktober hat eine erneute Ausschussunterrichtung stattgefunden.

3. Welche Voraussetzungen sollen Träger künftig erfüllen müssen, um nach dem Landesausführungsgesetz anerkannt zu werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Anforderungen an Fachlichkeit, Personalqualifikation, Qualitätssicherung, Dokumentation und Organisationsstruktur sind nachzeitigem Stand für die Anerkennung der Träger vorgesehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie soll gegebenenfalls sichergestellt werden, dass bestehende Träger und Beratungsstellen ihre Arbeit während der Einführung des neuen Rechtsrahmens ohne Versorgungslücken fortführen können?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bestehende Hilfsangebote während der Einführung des neuen Rechtsrahmens aufrechtzuerhalten und Versorgungslücken zu vermeiden. Die Einrichtungen sollen im Januar 2027 eine erste Abschlagszahlung erhalten, um ihre Kosten decken zu können, bis der Übergang in den Rechtsrahmen des GewHG abgeschlossen ist.

6. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, die derzeit überwiegend projektbezogene Förderung durch eine dauerhafte institutionelle Finanzierung zu ersetzen? Falls ja, in welcher Form?

Der Anspruch auf Finanzierung ist in § 6 des Gesetzesentwurfs geregelt.

7. Welche Finanzierungssystematik soll nach derzeitiger Planung dem Landesausführungsgesetz zugrunde liegen (z. B. Sockelfinanzierung, Fachkraftförderung, Fallpauschalen oder Mischmodell)?

Der aktuelle Verordnungsentwurf sieht vor, dass Personal- und Sachkosten gefördert werden. Im Bereich der Gewaltberatungsstellen und Beratungs- und Interventionsstellen wird damit von den bisher gezahlten Fallpauschalen abgewichen.

8. Welche Personalschlüssel hält die Landesregierung für Gewaltberatungsstellen fachlich für angemessen?

Eine abschließende Festlegung eines fachlich angemessenen und bedarfsgerechten Personalschlüssels ist bislang nicht erfolgt. Die Ergebnisse der laufenden Bestands- und Bedarfsanalyse sind dafür von besonderer Bedeutung und bleiben zunächst abzuwarten.

9. Welche Kriterien sollen künftig bei der Bemessung des Personalbedarfs berücksichtigt werden (z. B. Einwohnerzahl, Fläche, Fallzahlen, Erreichbarkeit, soziale Indikatoren oder Wegezeiten)?

Die Kriterien zur Bemessung des Personalbedarfs werden derzeit geprüft. Hierbei werden unterschiedliche Faktoren betrachtet: Regionale Besonderheiten, Erreichbarkeit, Fallbelastungen sowie demografische und soziale Rahmenbedingungen.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Fallzahlen in den niedersächsischen Gewaltberatungsstellen in den vergangenen fünf Jahren vor?

Die Anzahl der beratenen Frauen in den Gewaltberatungsstellen hat sich in den letzten fünf Jahren kontinuierlich leicht gesteigert. 2021 wurden 9 216 Frauen beraten, 2025 waren es 11 284 Frauen.

11. Wie haben sich die durchschnittlichen Beratungszeiten sowie der Anteil komplexer Mehrfachberatungen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine landesweit einheitlich erhobenen Daten vor.

12. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Wartezeiten auf Erstberatungstermine in den niedersächsischen Gewaltberatungsstellen vor?

Der Landesregierung liegen hierzu keine landesweit einheitlich erhobenen Daten vor.

13. Welche Ergebnisse liegen der Landesregierung inzwischen aus der Bedarfsanalyse zur regionalen Versorgung mit Gewaltberatungsstellen vor, insbesondere hinsichtlich der Unterschiede zwischen ländlichen Räumen und Ballungszentren?

Die Bedarfsanalyse ist noch nicht abgeschlossen. Belastbare Ergebnisse liegen daher derzeit noch nicht vor.

14. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus den Ergebnissen der Bedarfsanalyse für die Ausgestaltung des Landesausführungsgesetzes?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um dem Fachkräftemangel in Gewaltberatungsstellen entgegenzuwirken?

Die Sicherung und Gewinnung qualifizierter Fachkräfte ist ein wichtiges Handlungsfeld. Etwaige Maßnahmen werden im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Hilfesystems geprüft.

16. Plant die Landesregierung besondere Förderinstrumente oder Finanzierungszuschläge für Beratungsstellen in strukturschwachen oder ländlichen Regionen, in denen die Gewinnung von Fachpersonal besonders schwierig ist?

Hierzu sind noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen worden.

17. Welche Bedeutung misst die Landesregierung gegebenenfalls künftig befristeten Projektförderungen für die Aufrechterhaltung der Regelversorgung bei?

Nach derzeitigem Stand plant die Landesregierung keine Projektförderung zur Aufrechterhaltung der Regelversorgung.

18. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass zusätzliche Personalressourcen derzeit häufig ausschließlich über zeitlich befristete Projektmittel finanziert werden können?

Zeitlich befristete Projektförderungen ermöglichen die Umsetzung zusätzlicher Vorhaben und die Erprobung innovativer Ansätze. Zugleich ist der Landesregierung bewusst, dass langfristige Planungssicherheit für Träger von besonderer Bedeutung ist. Diese Aspekte werden in den laufenden Überlegungen berücksichtigt.

19. Welche Bedeutung sollen Präventionsarbeit, Netzwerkarbeit, Fortbildungen sowie Kooperationen mit Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Gesundheitswesen künftig im Rahmen der Finanzierung erhalten?

Nach § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs gehören Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsmaßnahmen sowie die strukturierte Vernetzungsarbeit zur Aufgabenerfüllung. Diese Bereiche stellen wesentliche Bestandteile eines wirksamen Hilfesystems dar. Ihre Berücksichtigung im künftigen Gesamtsystem ist Gegenstand der laufenden Arbeiten.

20. Beabsichtigt die Landesregierung, neben unmittelbaren Beratungsfällen auch telefonische Beratungen, Kriseninterventionen, Begleitungen zu Behörden und Gerichten, Präventionsveranstaltungen sowie Vernetzungsarbeit bei der Bemessung des Personal- und Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen. Genauere Aussagen zur Bemessung des Personalbedarfs können aktuell noch nicht getroffen werden.

21. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die personelle Auslastung der niedersächsischen Gewaltberatungsstellen sowie über den Anteil nicht zeitnah bearbeitbarer Beratungsanfragen vor?

Der Landesregierung liegen hierzu keine landesweit einheitlichen und belastbaren Daten vor.

22. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus den Erkenntnissen besonders stark ausgelasteter Beratungsstellen für die künftige Personal- und Finanzierungsbemessung?

Aussagen hierzu können erst auf Grundlage belastbarer Daten und der laufenden Analysen getroffen werden.

23. Welche finanziellen Mehrbedarfe erwartet die Landesregierung insgesamt für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Niedersachsen bis zum Eintritt des Rechtsanspruchs im Jahr 2032?

Die finanziellen Auswirkungen des GewHG für Niedersachsen werden derzeit ermittelt und sind abhängig von der Bedarfsanalyse sowie der Entwicklungsplanung. Eine belastbare Bezifferung der bis zum Jahr 2032 zu erwartenden Mehrbedarfe ist gegenwärtig noch nicht möglich.

24. Wie soll gegebenenfalls sichergestellt werden, dass kleinere Träger insbesondere im ländlichen Raum durch die neuen gesetzlichen Anforderungen nicht gegenüber größeren Trägern benachteiligt werden?

Die Landesregierung berücksichtigt bei den laufenden Arbeiten die unterschiedlichen Rahmenbedingungen von Trägern verschiedener Größe und in unterschiedlichen Regionen. Konkrete Regelungen stehen noch nicht fest.

25. Welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung gegebenenfalls ergreifen, um Gewaltberatungsstellen langfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit unabhängig von befristeten Förderprogrammen zu ermöglichen?

Anspruch auf angemessene Finanzierung haben nach § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs die Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung erforderlich sind. Die Entwicklungsplanung wird nach § 7 des Gesetzentwurfs alle fünf Jahre aktualisiert. Dies trägt zur Planungs- und Finanzierungssicherheit der Einrichtungen bei.

26. Welche Anregungen und Vorschläge der Fachverbände und Träger der Gewaltberatungsstellen sind in die Erarbeitung des Landesausführungsgesetzes eingeflossen, und welche davon sollen nach derzeitigem Stand umgesetzt werden?

Die Landesregierung befindet sich in einem kontinuierlichen Austausch mit Fachverbänden und Trägern. Die Anregungen, die im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzesentwurf vorgetragen wurden, wurden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Einige Hinweise konnten aufgrund der Regelung im Bundesgesetz keine Berücksichtigung finden.